

Themenliste für das Seminar SS 2018

„Die Europäische Unterhaltsverordnung“

1) Der (sachliche, zeitliche und räumlich-personelle) Anwendungsbereich der EuUVO (Art 1, 75f EuUVO)

Begriff des Unterhalts bzw der Unterhaltspflicht, des Familien-, Verwandtschafts- und eherechtlichen Verhältnisses sowie der Schwägerschaft

Abgrenzung zwischen Unterhaltsanspruch und (ehe-) güterrechtlichem Anspruch (s EuGH Rs 220/95 *Boogard/Laumen* ECLI:EU:C:1997:91)

Werden auch Unterhaltsansprüche homosexueller Ehegatten und Partner von der EuUVO erfasst?

Werden Unterhaltsregressverfahren (zB nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder die Verwendungsklage nach § 1042 ABGB oder die durch Legalzession auf den Sozialversicherungsträger übergegangenen Unterhaltsansprüche erfasst? (s die zu Art 5 Z 2 EuGVVO aF ergangene Entscheidung des EuGH Rs C-433/01 *Freistaat Bayern /Blijdenstein* ECLI:EU:C: 2004:21)

Welche Unterhaltsansprüche fallen nach österreichischem Sachrecht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung?

Seit wann ist die EuUVO anwendbar?

2) Die allgemeine Zuständigkeit (Art 3 EuUVO), die Auffangzuständigkeit (Art 6 EuUVO) und die Zuständigkeit für eine abändernde oder neue Entscheidung. nachdem bereits eine Entscheidung in einer Unterhaltssache ergangen ist (Art 8 EuUVO)

A. Allgemeine Zuständigkeit:

a) bei selbständiger Durchsetzung des Unterhalts (Art 3 lit a und b EuUVO)

Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts (s dazu die Judikatur des EuGH zu Art 8 Brüssel IIA-VO: Rs C-523/07 *A/Perusturvalauntakunta* ECLI:EU:C:2009:25; Rs C-497/10 *Barbara Mercredi/Richard Chaffee* ECLI:EU: C: 2010:82; Rs C-376/14 *C/M* ECLI:EU:C:2014:2268; RIS-Justiz RS0126369)

b) Annexzuständigkeit (Art 3 lit c und d)

Fälle, Voraussetzungen

In welchen Fällen gibt es nach nationalem öst. Recht Annexzuständigkeiten für Unterhaltsansprüche?

B. Auffangzuständigkeit

Voraussetzung für die Auffangzuständigkeit

Begriff der Staatsangehörigkeit

Mehrfache gemeinsame Staatsangehörigkeit (s die zu Art 3 Brüssel IIA-VO ergangene E des EuGH Rs C-168/08 *Hadadi/Hadadi* ECLI:EU:C: 2009:474)

Wesen der Bestimmung

C. Zuständigkeit, wenn bereits eine Unterhaltsentscheidung ergangen ist und diese abgeändert oder durch eine neue ersetzt werden soll (Art 8 EuUVO)

Wie bestimmt sich grundsätzlich die internationale Zuständigkeit, wenn eine Entscheidung abgeändert oder durch eine neue ersetzt werden soll? Warum wird in Art 8 EuUVO eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht?

Was sind die Voraussetzungen dafür, dass Art 8 EuUVO zur Anwendung kommt?

Art 8 Abs 2 EuUVO

3)

4) **Die vereinbarte Zuständigkeit (Art 4 EuUVO)
(für 2 Personen)**

Zweck einer Gerichtsstandsvereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung

Voraussetzung dafür, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen werden kann

Form und Bestimmtheit der Gerichtsstandsvereinbarung
Maßgebliche Zeitpunkte für die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung (Art 4 Abs 1 EuUVO); auf welchen Zeitpunkt kommt es nach der zu Art 23 EuGVVO aF ergangenen Entscheidung des EuGH Rs 25/79 *Sanicentral GmbH/René Collin* ECLI:EU:C:1979:255 an?

Wirkungen einer Gerichtsstandsvereinbarung

Nach welchem Recht bestimmt sich die materielle Nichtigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung in Unterhaltssachen (Analogie zu Art 25 EuGVVO nF?) Wieso wird die in Art 25 EuGVVO nF getroffene Regelung kritisiert?

Was versteht man unter „materieller Nichtigkeit“?

Auswirkung einer erfolgreichen Anfechtung des Vertrages über die Unterhaltspflicht auf die Gerichtsstandsklausel (s dazu Art 25 Abs 5 EuGVVO nF und EuGH Rs C- 269/95 *Francesco Benincasa/Dentalkit* ECLI:EU:C:1997:337)

Prorogationsbeschränkungen

a) beim Ehegattenunterhalt

Begriff der Ehegatten (werden auch homosexuelle Ehen erfasst?)

b) beim Unterhalt anderer Personen

Prorogationsverbot bei noch nicht 18-jährigen Unterhaltsberechtigten (Art 4 Abs 3 EuUVO)

ratio der Bestimmung

Gilt dieses Verbot analog auch

a) für Personen, die geistig behindert sind? (s dazu *Simotta*, GedS Koussoulis 540f sowie *Gruber*, IPRax 2010,133)

b) wenn der Unterhaltspflichtige noch nicht 18 ist?

Sanktionen bei Verstoß gegen das Prorogationsverbot nach Art 4 Abs 3 EuUVO ?

Heilung, wenn Unterhaltsberechtigter im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts bereits 18 ist oder sich selbst auf die (vor Vollendung seines 18. Lebensjahres von seinem gesetzlichen Vertreter abgeschlossene) Gerichtsstandsvereinbarung beruft?

Hier können auch Kommentare zu Art 23 EuGVVO aF (zB *Simotta* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² V/1) oder Art 25 EuGVVO nF zB *Mankowski* in *Rauscher* (Hrsg) Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht⁴ I [2016]) verwendet werden. S auch *Simotta*, Zur Gerichtsstandsvereinbarung in Unterhaltssachen nach Art 4 EU-

Unterhalts-VO, GedS Koussoulis (2012) 527ff; *dies*, Zur materiellen Nichtigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen (Art 25 Abs 1 S 1 EuGVVO), FS Schütze (2014) 541.

5) Durch rügelose Einlassung begründete Zuständigkeit (Art 5 EuUVO)

Welche Bestimmung der EuGVVO stand Pate?

Anwendungsbereich und Anwendungsvoraussetzungen

Was heißt „rügelose“ Einlassung auf das Verfahren?

Was versteht man allgemein unter dem Begriff „Einlassung auf das Verfahren“?

In welchen Fällen liegt nach österreichischem Recht eine zuständigkeitsbegründende Einlassung auf das Verfahren vor? Beachten Sie dabei, dass der Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandter Personen im Außerstreitverfahren durchzusetzen ist !

In welchen Fällen liegt keine zuständigkeitsbegründende rügelose Einlassung auf das Verfahren vor?

Stellt ein Einspruch gegen einen (Europäischen) Zahlungsbefehl, in dem zur Sache vorgebracht wird und die Zuständigkeit nicht gerügt wird, eine rügelose Einlassung auf das Verfahren dar? (s dazu die E des EuGH Rs C-144/12 *Goldbet Sportwetten/ Massimo Spondeo* ECLI:EU:C:2013:393)

Wann liegt eine die Zuständigkeitsbegründung hindernde Rüge vor?

Aufrechterhaltung der Rüge während des gesamten Verfahrens
Zuständigkeitsrüge und gleichzeitig hilfsweise Einlassung zur Sache

Wo liegen die Unterschiede zwischen der Heilung nach Art 5 EuUVO und jener nach § 104 Abs 3 JN?

Sollte es auch in Unterhaltssachen - wie nach Art 26 Abs 2 EuGVVO und Art 8 Abs 2 EuEheGüVO/EuPartGüVO - eine Belehrungspflicht geben, wenn der Unterhaltsberechtigte der Beklagte ist?

Hier können auch Kommentare zu Art 24 EuGVVO aF (zB *Simotta in Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² V/1) oder Art 26 EuGVVO nF zB *Staudinger in Rauscher* (Hrsg) Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht⁴ I [2016]) verwendet werden. Übersehen Sie aber, wenn Sie Literatur zu Art 24 EuGVVO verwenden, nicht die E des EuGH Rs C-144/12 *Goldbet Sportwetten/ Massimo Spondeo* ECLI:EU:C:2013:393, die

Auswirkungen darauf hat, ob ein „gesattelter“ Einspruch im BG-Verfahren, in dem keine Unzuständigkeitseinrede erhoben worden ist, eine rügelose Einlassung auf das Verfahren darstellt!

6) Die Notzuständigkeit (Art 7 EuUVO)

Ratio

Voraussetzungen

Unmöglichkeit der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens in dem eigentlich zuständigen Drittstaat

Beispiele (auch aus der Judikatur zu § 28 Abs 1 Z 2 JN)

Ausreichender Bezug des Rechtsstreits zum Mitgliedstaat, der Notzuständigkeit eröffnet (Beispiele; wieso Staatsangehörigkeit des Klägers als „ausreichender Bezug“ unionsrechtlich bedenklich?)

Vergleichen Sie Art 7 EuUVO mit Art 11 EuErbVO und Art 11 EuEheGüVO (ABl L 2016,183,1) sowie Art 11 EuPartGüVO (ABl L 2016,183/30) sowie § 28 Abs 1 Z 2 JN (Gemeinsamkeiten, Unterschiede)

Zu § 28 JN s *Garber in Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ I (2013); zur EuErbVO s *Deixler-Hübner/Schauer*, Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung (2015); zu Art 11 EuEheGüVO und EuPartGüVO s *Simotta*, Die internationale Zuständigkeit nach den neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, ZVglRWiss 116 (2017) 48, 85ff.

7) Die Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens (Art 9 und 10 EuUVO)

Wann kommen die Art 9f EuUVO zur Anwendung ?

Zeitpunkt und Art der Wahrnehmung der internationalen Unzuständigkeit, wann kommt es zu einer amtswegigen Wahrnehmung der internationalen Unzuständigkeit? Warum sieht die EuUVO ebenso wie Art 27f EuGVVO keine amtswegige Wahrnehmung der Unzuständigkeit in *limine litis* dar? Wieso kann dies für den Beklagten nachteilig sein?

Amtswegige Wahrnehmung eines Verstoßes gegen das Prorogationsverbot nach Art 4 Abs 3 EuUVO bereits in *limine litis*?

Gilt der Grundsatz der perpetuatio fori ?

Anwendungsvoraussetzungen des Art 10 EuUVO

Unterbrechung, wie lange? Wirkungen? Anfechtbarkeit des Unterbrechungsbeschlusses? Fortsetzung des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen?

Überprüfung der (rechtzeitigen) Zustellung, warum, wann ist die Rechtzeitigkeit gegeben, welche Konsequenzen hat eine mangelhafte Zustellung?

Welche Konsequenz hat es, wenn das angerufene Gericht unzuständig ist, der Beklagte aber nicht erscheint und das angerufene Gericht seine Unzuständigkeit übersieht und trotz gegebener Unzuständigkeit eine Versäumnungsentscheidung fällt und diese rechtskräftig wird? Bildet die nicht geheilte Unzuständigkeit einen Anerkennungs- und Versagungsgrund?

Vergleichen sie die Art 9f EuUVO mit den Regelungen der JN und ZPO betreffend die Behandlung der internationalen Unzuständigkeit. Wo liegen die Unterschiede?

Hier können auch Kommentare zu Art 25 und 26 EuGVVO aF und Art 27 und 28 EuGVVO nF verwendet werden. Allerdings gibt es in der EuUVO – außer man behandelt den Verstoß gegen das Prorogationsverbot des Art 4 Abs 3 EuUVO wie einen Verstoß gegen Art 24 EuGVVO nF bzw Art 22 EuGVVO aF – keine Zwangszuständigkeiten in der EuUVO.

Zur JN und ZPO: *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ I (2013) §§ 42 und 104 JN sowie III/1 (2017) zu § 240 ZPO.

8)

9) Die Rechtshängigkeit (Art 9 und 12 EuUVO) und die Aussetzung wegen Sachzusammenhanges (Art 13 EuUVO) (für zwei Personen)

Wann gilt ein Gericht als angerufen?

Wann tritt nach österreichischem Verfahrensrecht die Rechtshängigkeit iSd Art 9 EuUVO ein?

Wann kommt Art 12 EuUVO zur Anwendung ?

Wann liegt dieselbe Sache vor? (s. EuGH Rs 144/86 *Gubisch/Palumbo* ECLI:EU:C:1987: 528, C-406/92 *Tatry/Maciej Rataj* ECLI:EU:C:1994:400)

Nacheinander werden Unterhaltsverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten anhängig gemacht, was sieht Art 12 EuUVO in einem solchen Fall vor?

Wie kann der Unterhaltspflichtige aufgrund dieser Regelung für längere Zeit verhindern, dass über den Unterhaltsantrag des Unterhaltsberechtigten entschieden wird? (Stichwort „Torpedoklage“)

Wie ist vorzugehen, wenn zB der Unterhaltspflichtige trotz Vorliegens einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung einen Antrag/Klage auf Feststellung, dass ihn keine Unterhaltspflicht trifft, nicht im vereinbarten, sondern einem anderen Mitgliedstaat einbringt und der Unterhaltsberechtigte später im prorogierten Mitgliedstaat eine Unterhaltsklage bzw. einen Unterhaltsantrag einbringt? s. dazu die E des EuGH Rs C - 116/02 ECLI:EU: C: 2003:657 *Gasser/MISAT* und Art 31 Abs 2 bis 4 EuGVVO neu. Stellen Sie die Entscheidung des EuGH näher dar und gehen Sie auch auf die Schlussanträge des Generalanwalts *Léger* (ECLI:EU:C:2003:436) näher ein. Wieso ist diese Entscheidung sehr kritisiert worden?

Wie ist vorzugehen, wenn der Unterhaltspflichtige einen Antrag/Klage auf Feststellung, dass ihn keine Unterhaltspflicht trifft, in einem Drittstaat einbringt und der Unterhaltsberechtigte nachher einen Unterhaltsantrag in einem Mitgliedstaat stellt? Ist Art 33 EuGVVO nF analog anzuwenden? Wenn nein, was müsste geschehen, wenn der Unterhaltsberechtigte den Unterhaltsantrag in Österreich stellt?

Wann stehen Verfahren miteinander in Sachzusammenhang (Art 13 Abs 3 EuUVO)? Wo findet sich dieselbe Definition des Sachzusammenhanges als Voraussetzung für einen Wahlgerichtsstand?

Welche Konsequenzen hat es, wenn in Sachzusammenhang stehende Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten anhängig sind (Art 13 Abs 1 und 2 EuUVO)?

Welchen Sinn hat Art 13 EuUVO?

Hier sind auch Kommentare zur neuen EuGVVO zu Art 31ff zu verwenden.

10)

11) Die Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen (Art 14 EuUVO) (für zwei Personen)

Überblick über die internationale Zuständigkeit für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen

Voraussetzungen für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen

Zuständigkeit der Hauptsachegerichte bei Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens

Nach welchem Recht bestimmt sich der Begriff der einstweiligen Maßnahme? Welche einstweiligen Verfügungen fallen nach öst. Recht darunter?

Begriff des Hauptsachegerichts und des Hauptsacheverfahrens

Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Hauptsachegerichte

Zuständigkeit der Hauptsachegerichte vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens (Zuständigkeit der fiktiven Hauptsachegerichte)

Unionsrechtlich-autonome Voraussetzungen für die Zuständigkeit der hypothetischen Hauptsachegerichte

Die internationale Zuständigkeit für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen nach Art 14 EuUVO (Verweis auf das autonome Zuständigkeitsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten)

Schranken ?

Welche Zuständigkeitsbestimmungen kommen nach öst. Recht in Frage?

Begriff der einstweiligen Maßnahme nach Art 14 EuUVO

Vorläufigkeit

Eilbedürfnis (?)

Die Arten der von Art 14 EuUVO erfassten einstweiligen Maßnahmen (auch Leistungsverfügungen ?)

Unionsrechtlich-autonome Voraussetzungen für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen durch die nach Art 14 EuUVO zuständigen Gerichte, insbes

Vorliegen einer realen Verknüpfung

Gewährleistung der Rückzahlung des zugesprochenen Betrages (Sicherheitsleistung?)

Exterritoriale Wirkungen einstweiliger Maßnahmen, insbes wenn sich die Zuständigkeit aus dem autonomem Recht ergibt

Anerkennung und Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen
Anerkennung und Vollstreckung von „ex-parte“ Maßnahmen zB
nach § 382aEO? Wie sieht dies nach der neuen EuGVVO aus ?

12) Das Recht auf Nachprüfung der Entscheidung (Art 19 EuUVO)

Was sind die Voraussetzungen, damit ein Antrag auf
Nachprüfung gestellt werden kann?

Aus welchen Gründen kann eine Nachprüfung der Entscheidung
beantragt werden?

Was versteht man unter dem verfahrenseinleitenden oder
gleichwertigen Schriftstück, welche Schriftstücke fallen nach öst.
Recht unter diesen Begriff?

Wann liegt eine iSd Art 19 lit a EuUVO eine nicht rechtzeitige
bzw mangelhafte Zustellung vor?

Was versteht man unter den Begriffen „höhere Gewalt“ und
„außerordentliche Umstände“?

In welcher Frist ist der Antrag auf nachträgliche Nachprüfung zu
stellen?

Wie kann die Entscheidung über den Antrag aussehen und
welche Folgen hat sie?

Welchen Rechtsbehelfen des öst. Rechts entspricht der Antrag
auf Überprüfung der Entscheidung? Wo liegen die Unterschiede?

Vergleichen Sie das Recht auf Nachprüfung nach Art 19 EuUVO
mit jenem nach Art 18 EuBagVO, Art 18 EuMahnVO und Art 19
EuVTVO, wo gibt es Unterschiede?

Zur EuBagVO, EuMahnVO, EuVTVO s *Fasching/Konecny*,
Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² V/ 1 und V/2 sowie
Rauscher (Hrsg), Europäisches Zivilprozess- und
Kollisionsrecht⁴ II (2015).

13) Überblick über die Europäischen Rechtsakte betreffend die Vollstreckung aufgrund einer aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Entscheidung

Zeigen Sie die Entwicklung der Europäischen Vollstreckungstitel
auf: Vom EuGVÜ, über die EuGVVO aF, Die Brüssel IIa-VO
(hinsichtlich der Entscheidungen über das Umgangsrecht und
die Rückgabe des Kindes), die EuVTVO, die EuMahnVO, die

EuBagVO, die EuErbVO, zur EuGVVO nF und zur EuEheGüVO und EuPartGüVO.

Einen Einstieg in dieses Thema bietet *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017) Rz 1286ff; s auch die dort angeführte Literatur.

14)

15) Die Abschaffung des Exequaturverfahrens, wenn die Entscheidung in einem durch das Haager Protokoll v 2007 gebundenen Mitgliedstaat ergangen ist (Art 17, 21 und 22 EuUVO) sowie die Grundsätze der Vollstreckung (Art 39 - 43 EuUVO) (für zwei Personen)

A. Was ist Gegenstand einer Anerkennung und Vollstreckung ?

Begriff der Entscheidung (Art 2 Abs 1 Z 1 EuUVO)

Begriff des gerichtlichen Vergleichs) Art 2 Abs 1 Z 2 EuUVO)

Begriff der öffentlichen Urkunde (art 2 Abs 1 Z 3 EuUVO)

B. automatische und unumstößliche Anerkennung (Art 17 Abs 1 EuUVO)

Was bedeutet Anerkennung einer Entscheidung?

Bei welchen Urteilswirkungen spricht man von „Anerkennung“?

Wann kommt es bei Entscheidungen über den Unterhalt zur Anerkennung einer Entscheidung ?

Vergleichen Sie Art 17 Abs 1 EuUVO mit Art 36 EuGVVO nF, wo liegen die Unterschiede?

C. Vollstreckung ohne Vollstreckbarerklärung (Art 17 Abs 2 EuUVO)

Wann kann die in einem Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden? Muss die zu vollstreckende Entscheidung rechtskräftig sein?

Was heißt „Vollstreckung ohne Vollstreckbarerklärung“?

Wie kann der Verpflichtete Gründe geltend machen, die zur Versagung der Vollstreckung führen (Art 21 EuUVO)?

Welche Versagungs- (Verweigerungs-)gründe können geltend gemacht werden? Erläutern Sie die Verweigerungsgründe im Einzelnen, insb den Fall der

Unvereinbarkeit der Entscheidungen (s. EuGH Rs 145/86 *Hoffmann/Krieg* ECLI:EU:C: .

Können auch Verweigerungsgründe aus dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates geltend gemacht werden?

In welchem Verhältnis stehen die nationalen Verweigerungsgründe zu den unionsrechtlichen Verweigerungsgründen?

Welche Verweigerungsgründe können nach österreichischem Recht geltend gemacht werden? Nennen Sie einige Beispiele!

Wann kommt es gem. Art 21 Abs 2 EuUVO zur Aussetzung (=Aufschiebung) des Verfahrens?

Keine Auswirkung auf das Bestehen eines Familienverhältnisses (Art 22 EuUVO)

Vollstreckungsverfahren und Bedingungen für die Vollstreckung (Art 41 EuUVO)

Vorläufige Vollstreckbarkeit (Art 39 EuUVO)

Formale Voraussetzungen für die Durchsetzbarkeit einer anerkannten Entscheidung (Art 40 EuUVO)

Verbot der *révision au fond* (Art 42 EuUVO)

Anerkennung und Vollstreckung aufgrund von Vergleichen und öffentlichen Urkunden (Art 48 EuUVO)

16)

17) Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die aus einem nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat stammen (Art 23 - 38 EuUVO) (für zwei Personen)

Anerkennung

Versagungsgründe (ausführlich!)

Aussetzung des Anerkennungsverfahrens

Örtlich zuständiges Gericht

Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung beizulegende Schriftstücke

Folge des Nicht-Vorlegens des Entscheidungsauszuges

Vollstreckbarerklärung und Mitteilung der Entscheidung

Rechtsbehelfe

Versagung oder Aufhebung der Vollstreckbarerklärung

Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen
Teilvollstreckbarkeit

18) Prozesskostenhilfe (Art 44 – 47 und Art 67 EuUVO)

Wer hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

Wann gibt es gem Art 44 Abs 3 EuUVO keine Prozesskostenhilfe

Verhältnis zum nationalen Recht

Keine Sicherheitsleistung

Gegenstand bzw Umfang der Prozesskostenhilfe

Unentgeltliche, dh vom Vermögen unabhängige Prozesskostenhilfe

Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe in allen anderen (dh nicht unter Art 46 EuUVO fallenden) Fällen

Kostenerstattung (Art 67 EuUVO)

Vergleichen Sie die Bestimmungen der EuUVO mit jenen der RL über die Prozesskostenhilfe (RL 2002/8/EG) und jenen über die (österreichische) Verfahrenshilfe.

Wie schaut es im österr Recht mit den Kosten von außerstreitigen Unterhaltsverfahren aus?

19) Stellung und Aufgaben der Zentralen Behörden (Art 49 – 61 EuUVO) **sowie das Verhältnis der EuUVO zu anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft und zu bestehenden internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen** (Art 68 und 69 EuUVO)

Wer schreitet in Österreich als Zentrale Behörde ein?

Woher kommt das Rechtsinstitut der Zentralen Behörden?

Wozu wurden die Zentralen Behörden geschaffen?

Allgemeine und besondere Aufgaben der Zentralen Behörden (Art 50 und 51 EuUVO)

Bevollmächtigung (Art 52 EuUVO)

Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen (Art 53 EuUVO)

Kosten der Zentralen Behörden (Art 54 EuUVO)

Übermittlung von Anträgen über die Zentralen Behörden (Art 55 EuUVO)

Zur Verfügung stehende Anträge (Art 56 EuUVO)

Inhalt des Antrags (Art 58 EuUVO)

Übermittlung, Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge und Fälle durch die Zentralen Behörden (Art 58 EuUVO)

Sprache (Art 59 EuUVO)

Zusammenkünfte (Art 60 EuUVO)

Zugang der Zentralen Behörden zu den Informationen (Art 61 EuUVO)

Benachrichtigung von der Erhebung der Informationen betroffenen Personen (Art 62 EuUVO)

Verhältnis der EuUVO zu anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft (Art 68 EuUVO)

Gibt es zB in Unterhaltssachen einen Europäischen Zahlungsbefehl?

Verhältnis der EuUVO zu bestehenden Übereinkommen und Vereinbarungen (Art 69 EuUVO)

Allgemeine Literatur zur EuUVO (Auszug): *Andrae* in *Rauscher* (Hrsg), *Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht*⁴ IV (2015); *Fucik* in *Fasching/Konecny*, *Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen*² V/2 (2010); *Weber* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, *Internationales Zivilverfahrensrecht II* (Loseblattsammlung, Stand Dezember 2016).